

**Präambel** *Im Rahmen der Aktion „Aktiv im Alter“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an der sich die Stadt Beverungen beteiligt, wurden wichtige Erkenntnisse gesammelt, unter welchen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen ältere Menschen dazu bereit sind, sich in neuen Formen bürgerschaftlich zu engagieren. Das Beverunger Seniorennetz begreift sich als Interessenvertretung der aktiven Senioren in der Stadt und ihrer Umgebung, um die im Modellprogramm entwickelten Erfahrungen zu einer neuen Verantwortungsrolle nachhaltig zu sichern, bekannt zu machen, weiter zu entwickeln und die Umsetzung zu unterstützen.*

*Die Mitglieder des Seniorennetzes und des von ihm betriebenen Seniorenbüros verstehen sich als unabhängige Förderer des bürgerschaftlichen Engagements und unterstützen Politik, Wirtschaft und Gemeinwesen, sich für neue Formen der Verantwortungsübernahme durch engagierte Ältere für Ältere zu öffnen.*

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Beverunger Seniorennetz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beverungen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, es werden lediglich Auslagen im steuerlich üblichen anerkannten Rahmen erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
  - a) Stärkung des Zusammenhalts der Generationen,
  - b) Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung und den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
  - c) Erfahrungswissen erschließen und den Älteren nutzbar machen,
  - d) Förderung des lebenslangen Lernens,

- e) Unterstützung von Prozessen der Selbstorganisation,
- f) Förderung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustauschs,
- g) Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements thematisieren und erschließen,
- h) für die Gestaltung des demografischen Wandels die Potentiale der Älteren für Ältere nutzbar machen,
- i) Veränderungen des Altersbildes aufzeigen,
- j) die Wahrnehmung einer neuen gesellschaftlichen Verantwortungsrolle älterer Menschen in der Jugend- und Altenhilfe und im bürgerschaftlichen Engagement,
- k) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

### **§ 3 Mittel zur Zweckverwirklichung**

Als Mittel zur Zweckverwirklichung sollen insbesondere eingesetzt werden:

1. Betreiben eines Seniorenbüros
2. Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene
3. Kooperationen mit Bundes- und Landesministerien und der Stadt Beverungen
4. Zusammenarbeit mit Landes- und Regionalarbeitsgruppen
5. Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten unter Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen
6. Planung und Durchführung von Fachtagungen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch
7. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
8. Organisation der internetbasierten Kommunikation und Information
9. Organisation des nationalen Erfahrungsaustausches
10. Bildung und Förderung von Netzwerken mit Organisationen, die vergleichbare Ziele haben
11. Gremienarbeit auf politischer Ebene
12. Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
13. Bildung von Ausschüssen, Projektgruppen, Arbeitskreisen o.a.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in der Durchführung des Vereinszwecks zu unterstützen.
2. Juristische Personen werden von einer dem Vereinsvorstand zu benennenden Person vertreten.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Beitragsverpflichtung, die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 8 Entfallen

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Entfallen
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen textlich (per Post oder Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (Postanschrift, Faxnummer oder E-Mailadresse) gerichtet war.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin dem Vorstand zugeleitet werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Entfallen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.  
  
Bei Vorstandswahlen leitet ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter die Wahlen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, es sei denn, jemand anderes wird auf Antrag zum Protokollführer bestimmt.
16. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und sollen auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres Bericht erstatten.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlrecht ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis für sein Amt ein Nachfolger gewählt ist.
  - a) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10a Erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand ist in besonderen Angelegenheiten um zwei Beisitzer in beratender Funktion zu erweitern. Deren Rat ist einzuholen, wenn
  - a) Entscheidungen über Anschaffungen im Einzelwert von mehr als 2.000,00 €,
  - b) Entscheidungen über die Eingehung von Verbindlichkeit mit einer Belastung von mehr als 2.000,00 € im Jahrgetroffen werden sollen.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes ein Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand berufen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beverungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar ausschließlich für die Jugend- und Altenhilfe.